

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 02
Fax +41 31 635 48 14
obergericht-zivil.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Entscheid

ZK 17 122

Bern, 24. April 2017

Besetzung

Oberrichterin Grütter (Referentin), die Oberrichter D. Bähler und
Hurni sowie Gerichtsschreiber Knüsel

Verfahrensbeteiligte

A._____

Gesuchstellerin/Beschwerdeführerin

gegen

B._____

Gesuchsgegnerin/Beschwerdegegnerin



Gegenstand

definitive Rechtsöffnung

Beschwerde gegen den Entscheid des Regionalgerichts Oberland
vom 16. März 2017 (CIV 17 223)

Regeste:

Definitive Rechtsöffnung für Steuerforderungen: Ein Auszug aus dem Steuerregister berechtigt zur definitiven Rechtsöffnung, wenn sich daraus ergibt, dass der Schuldner rechtskräftig veranlagt worden ist (E. 7)

Erwägungen:

1. Die Gesuchstellerin betreibt die Gesuchsgegnerin für ausstehende Gemeindesteuern aus dem Jahr 2014.

Am 19. Januar 2017 ersuchte sie in der Betreuung Nr. xy_____ des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Obersimmental-Saanen, um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für Fr. 1'671.60 nebst Akzessorien.

Die Gesuchsgegnerin liess sich nicht vernehmen.

2. Mit Entscheid vom 16. März 2017 erteilte der zuständige Gerichtspräsident des Regionalgerichts Oberland der Gesuchstellerin die definitive Rechtsöffnung für Fr. 914.10 (Ziff. 1), wies das Gesuch soweit weitergehend ab (ebenfalls Ziff. 1) und verlegte die Kosten (Ziff. 2 und 3).

Der Vorrichter qualifizierte die kantonale Veranlagungsverfügung vom 21. Juli 2016 (GB 5) als definitiven Rechtsöffnungstitel. Daraus - so der Vorrichter weiter - seien Steuerbeträge von Fr. 600.-- (Ertragssteuer), Fr. 632.75 (Kapitalsteuer) und Fr. 31.35 (Kirchensteuer), total ausmachend Fr. 1'264.40 ersichtlich. Der Debitorenauszug (GB 3), auf den sich die Gesuchstellerin stütze und der eine Steuerschuld von Fr. 2'021.90 ausweise, stelle hingegen keinen Rechtsöffnungstitel dar.

Der (unbestritten gebliebene) Abzug von Fr. 350.30 müsse daher vom veranlagten Steuerbetrag (Fr. 1'264.40) vorgenommen werden. Daraus resultiere ein Betrag von Fr. 914.10, für den Rechtsöffnung erteilt werden könne.

3. Dagegen beschwerte sich die A._____ am 17. März 2017. Sie verlangte die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und die Gutheissung des Rechtsöffnungsgesuches im ursprünglich beantragten Umfang.

Zur Begründung wird geltend gemacht, die aktenkundige Veranlagungsverfügung (GB 5) beziehe lediglich die Staatssteuer des Kantons.

Die Gemeindesteuer folge hingegen einer eigenen Berechnungsweise, die sich nach dem Gemeindesteuerreglement richte und von der Gemeindeverwaltung verfügt werde. Als Basis für die Gemeindesteuer diene zwar die kantonale Veranlagung (§ 4 Gemeindesteuerreglement [GB 4]). Es kämen aber andere Steuersätze zur Anwendung, was letztlich auch zu einem anderen Steuerbetrag führe. Rechne man mit den für die Gemeinde massgeblichen Sätzen, verbleibe nach Abzug des Vorschusses die betriebene Restanz von Fr. 1'671.60.

4. Am 5. April 2017 schloss die Gesuchsgegnerin auf Bestätigung des angefochtenen Entscheides. Mit Verfügung vom 7. April 2017 wurde der Gesuchstellerin das rechtliche Gehör gewährt. Sie liess sich nicht mehr vernehmen.
5. In Anwendung von Art. 309 i.V.m. Art. 319 ZPO sind Rechtsöffnungsentscheide mit Beschwerde anfechtbar.

Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

6. Im Beschwerdeverfahren herrscht ein so genannter Novenausschluss. Das heisst, es dürfen weder neue Tatsachen noch neue Beweismittel genannt noch neue Anträge gestellt werden. Die Beschwerde dient nur noch der Rechtskontrolle. Sie hat nicht zum Zweck, das erstinstanzliche Verfahren fortzusetzen. Massgebend ist somit der Prozessstoff, wie er sich im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Entscheides präsentiert hat (Art. 326 ZPO; GASSER/RICKLI, ZPO Kurzkommentar, Zürich u.a. 2010, N 2 zu Art. 326 ZPO; STERCHI, Berner Kommentar zur ZPO, N 1 ff zu Art. 326).

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur vorgesehen, soweit das Gesetz ausdrücklich neue Tatsachen und Beweismittel zulässt (Art. 326 Abs. 2 ZPO). Das ist im Rechtsöffnungsverfahren jedoch nicht der Fall.

Die Beschwerdebeilagen - insbesondere die Gemeindesteuerrechnung 2014 - sind neu und hätten bereits der Vorinstanz eingereicht werden müssen. Sie werden aus den Akten gewiesen.

7. Gemäss Art. 80 Abs. 2 SchKG sind vollstreckbare Verfügungen einer schweizerischen Verwaltungsbehörde - einerlei, ob auf kantonalem, kommunalem oder Bundesrecht basierend - einem vollstreckbaren Gerichtsurteil gleichgestellt und berechtigen zur definitiven Rechtsöffnung (STAEHELIN, Basler Kommentar zum SchKG, N 102 zu Art. 80 SchKG). Eine rechtskräftige Veranlagungsverfügung der Steuerbehörden gilt folglich als definitiver Rechtsöffnungstitel i.S. von Art. 80 Abs. 2 SchKG.

Der Beweis, dass ein vollstreckbares Urteil oder eine vollstreckbare Verfügung vorliegt, ist vom Gläubiger grundsätzlich durch Urkunden zu erbringen. Bei Steuerforderungen ist die Vorlage der definitiven Steuerveranlagung als Rechtsöffnungstitel indes nicht in jedem Fall zwingend notwendig. Als

Ausnahmebestimmung vom Grundsatz, dass dem Rechtsöffnungsrichter die gesamte Verfügung vorgelegt werden muss, genügt bei Steuerforderungen ein Auszug aus dem Steuerregister. Der Auszug stellt zwar selbst keine Verfügung dar, die ergangenen Verfügungen sind im Steuerregister aber aufgezeichnet. Wenn sich aus dem Steuerregisterauszug ergibt, dass der Schuldner rechtskräftig veranlagt worden ist, wird der Auszug wie eine Veranlagungsverfügung behandelt und berechtigt zur definitiven Rechtsöffnung (STAEHELIN, a.a.O., N 120 und 135 zu Art. 80 SchKG m.w.H.; vgl. auch ZK 11 733).

8. Dem Rechtsöffnungsgesuch lag eine "*Amtliche Bescheinigung aus dem Steuerregister*" bei (GB 2). Daraus geht hervor, dass die Gesuchsgegnerin für die Steuerperiode 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 mit einer Gemeindesteuer von Fr. 1'671.60 veranlagt worden ist. Schliesslich wird die rechtmässige Eröffnung, der Verzicht auf ein Rechtsmittel und damit die Rechtskraft der Veranlagungsverfügung bescheinigt.

Nach dem Gesagten genügen die von der Gesuchstellerin vorgelegten Dokumente zum Erteilen der definitiven Rechtsöffnung.

9. In Bezug auf den fehlenden Nachweis für die Verzugszinsregelung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden.
10. Im Ergebnis ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und der Gesuchstellerin für Fr. 1'671.60 die definitive Rechtsöffnung zu erteilen.
11. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Gesuchsgegnerin für beide Instanzen kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gesuchstellerin hat vor erster Instanz keine Entschädigung verlangt. Ein komplettes Streichen käme aber einer unzulässigen "*reformatio in peius*" gleich. Die Parteientschädigung wird aus diesem Grund bei Fr. 30.-- belassen. Vor oberer Instanz ist der Gesuchstellerin kein entschädigungswürdiger Aufwand i.S. von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO entstanden.

Die Kammer entscheidet:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid des Regionalgerichts Oberland vom 16. März 2017 wird aufgehoben.
2. Der Gesuchstellerin wird in der Betreuung Nr. xy_____ des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Obersimmental-Saanen, für den Betrag von Fr. 1'671.60 definitive Rechtsöffnung erteilt.
3. Die erstinstanzlichen Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 200.--, werden der Gesuchsgegnerin zur Bezahlung auferlegt und mit dem von der gesuchstellenden Partei geleisteten Vorschuss verrechnet.

Die Gesuchsgegnerin wird verurteilt, der Gesuchstellerin Fr. 200.-- für vorgeschossene erstinstanzliche Gerichtskosten zu ersetzen.

4. Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren, bestimmt auf Fr. 600.--, werden ebenfalls der Gesuchsgegnerin zur Bezahlung auferlegt und mit dem von der gesuchstellenden Partei geleisteten Vorschuss verrechnet.

Die Gesuchsgegnerin wird verurteilt, der Gesuchstellerin Fr. 600.-- für vorgeschossene oberinstanzliche Gerichtskosten zu ersetzen.

5. Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 30.-- zu bezahlen.

Oberinstanzlich wird keine Parteientschädigung gesprochen

6. Dieser Entscheid ist zu eröffnen:
- den Parteien

Bern, 24. April 2017

Im Namen der 2. Zivilkammer

Die Referentin:

Oberrichterin Grütter

Der Gerichtsschreiber:

Knüsel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid (Streitwert unter Fr. 30'000.--) kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) oder, falls sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 39 ff., 72 ff. und 90 ff. BGG geführt werden. Beide Beschwerden müssen den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. In der Verfassungsbeschwerde ist darzulegen, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt sind (Art. 116 und 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). Gegebenenfalls ist in der Begründung auszuführen, warum sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Wird sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind die Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 BGG).

Der Entscheid ist rechtskräftig.